

Benutzungsordnung der Boulderhalle bright site



1. Allgemeines

Die Boulderanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten und nach Erwerb einer Zutrittsberechtigung benutzt werden. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jede Person diese Benutzungsordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen Verweis aus der bright site durch das Personal zur Folge haben, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Bei wiederholten Verstößen kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden. Personen mit Abonnements wird in diesem Fall das Abonnement entzogen, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

2. Eigenverantwortung und Risiken

2.1. Verantwortung

Bouldern gilt als Risikosportart und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderanlagen erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.2. Konzentration

Das Bouldern sowie das Spotten (s. u.) erfordern ein entsprechendes Maß an Konzentration. Nach Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder Ähnlichem ist der Aufenthalt im Boulderbereich sowie dessen Nutzung strengstens verboten. Der Aufenthalt im Sturzbereich von Personen an den Boulderwänden ist untersagt, abgesehen vom Spotten (s. u.).

2.3. Sturzgefahr

Alle Personen, die bouldern, müssen sich der Verletzungsrisiken aus großen Sturzhöhen bewusst sein. Stürze sind Teil des Sports und müssen ebenfalls trainiert werden. Bouldern, ohne dabei gespottet zu werden, ist generell erlaubt, sofern sich die bouldernde Person der erhöhten Risiken im Falle eines Sturzes bewusst ist. Bei Unfällen haften nicht die Personen, die die Boulderhalle betreiben.

2.4. Augen auf!

Jede Person ist verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch diese Benutzungsordnung abgedeckt werden können, zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Personen, die die Boulderanlage nutzen, sind aufgefordert, Personen, die sich nicht diesen Regeln entsprechend verhalten, zurechtzuweisen oder dem Personal zu melden. Während des Aufenthalts im Boulderbereich wird von jeder Person gegenseitige Rücksichtnahme verlangt.

3. Spotten

Die spottende Person versucht mit ihren Armen und Händen die Konsequenzen aus einem Sturz der beim Bouldern fallenden Person so gering wie möglich ausfallen zu lassen, insbesondere deren Oberkörper, Rücken und Kopf zu schützen. Spottende können aber in keinem Falle für Verletzungen der Stürzenden verantwortlich gemacht werden. Beide müssen ungefähr die gleiche Körpermasse haben. Personen, die des Spottens nicht mächtig sind, gibt das Hallenpersonal nach Möglichkeit Instruktionen.

4. Griffe und Tritte

Das Verändern von Griffen und Tritten ist ohne Einwilligung des Personals nicht erlaubt. Lose Strukturen und andere Mängel an der Boulderanlage müssen dem Personal umgehend gemeldet werden. Jede Person, die die Boulderhalle benutzt, ist sich des Risikos bewusst, dass sich Griffe und Tritte unter Belastung drehen und im ungünstigsten Fall brechen können.

5. Kinder und Jugendliche

Kinder unter 13 Jahren dürfen unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, die Boulderwände im Obergeschoss benutzen. Gruppen mit mehr als 6 Kindern müssen vorab angemeldet werden. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthalts in der Anlage unter Berücksichtigung eines maximalen Abstands von 5 Metern zu beaufsichtigen. Der Betreuungsschlüssel für Kinder unter 13 Jahren liegt bei 1:2, auf einen Erwachsenen kommen also maximal zwei Kinder. Das Herumrennen, Toben und Spielen auf den Matten im Boulderbereich ist verboten, ebenso die Nutzung des ausgewiesenen Trainingsbereichs. Für Kinder unter 13 Jahren ist das Bouldern draußen und der Aufenthalt auf den Matten im Garten nicht gestattet. Jugendliche ab der Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen die Boulderwände auch ohne Begleitung der Eltern oder einer sonstigen erziehungsberechtigten Person nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Ausnahmen sind mit dem Personal abzustimmen oder ergeben sich aus vom Personal autorisierten Veranstaltungen und Kursen.

6. Gruppen und Kurse

Gruppenveranstaltungen mit mehr als 6 Personen müssen vorab angemeldet werden. Unangemeldeten Gruppen kann der Eintritt verwehrt werden. Die volljährige Person, die die Gruppe leitet, muss bestätigen und praktisch gewährleisten, dass die Nutzungsregeln von den Gruppenmitpersonen erfüllt werden. Kurse dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch das Personal abgehalten werden. Das Reservieren von Wänden oder Sektoren ist nicht erlaubt.

7. Personal

Beim Betreten der Anlage ist dem Personal unaufgefordert das Abonnement vorzuweisen bzw. ein Einzeleintritt zu lösen. Ohne gültigen Ausweis ist keine Ermäßigung möglich. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Vandalismus, Diebstahl und Betrug ist das Personal verpflichtet, Anzeige zu erstatten.

8. Anlage

Für Boulderbau, Instandhaltung, Kurse und Veranstaltungen können Teilbereiche der Anlage unzugänglich sein. Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen kann sogar die gesamte Anlage für den Regelbetrieb geschlossen sein. Eine komplette Schließung wird in jedem Fall vorher angekündigt. In den genannten Fällen besteht für Personen mit Abonnements kein Anspruch auf Rückerstattung.

9. Ordnung und Hygiene

Im Boulderbereich müssen stets saubere Schuhe getragen werden. Das Bouldern ist nur in Kletterschuhen oder sauberen Turnschuhen gestattet, nicht barfuß oder in Strümpfen. Das Essen und Trinken auf den Matten ist untersagt, ebenso das Barfußlaufen auf den Matten. Es herrscht generelles Rauchverbot. Die gesamte Anlage inkl. der sanitären Anlagen und Garderoben sind sauber zu halten. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist nach Rücksprache mit dem Personal gestattet. Sollten sich andere Personen durch die Tiere gestört fühlen, müssen diese jedoch die Halle wieder verlassen.

10. Haftung

a) Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für sonstige Sachschäden haften die Betreibenden, die sie gesetzlich Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen nur bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

b) Für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die Betreibenden, die sie gesetzlich Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen nur bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns streng vertraulich behandelt und ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt. Wir werden die Daten unter keinen Umständen an Dritte weitergeben, verkaufen oder vermieten.